

Zweites Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Drucksache 18/20023 · eingebracht 2026-06-16 – Antragsteller: **Landesregierung (CDU/GRÜNE)**

Wasser

Klimaanpassung

Gesundheit

Kommunen

Daseinsvorsorge

ZUSAMMENFASSUNG

Das Gesetz ermöglicht die Umlage der Kosten für öffentliche Trinkwasserbrunnen auf die Wasserentgelte, um die kommunale Daseinsvorsorge bei steigenden Hitzeperioden sicherzustellen.

KERNFORDERUNGEN

- Finanzierungslösung für Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum
- Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184/EU
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Rechtssicherheit
- Klimaanpassungsmaßnahme zur Gesundheitsprävention

BEWERTUNG

9.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Uneingeschränkt unterstützen

Der Antrag stärkt die kommunale Daseinsvorsorge durch verlässliche Finanzierung öffentlicher Trinkwasserbrunnen – ein klarer Beitrag zu Menschenwürde (Hitzeprävention, Zugang zu lebensnotwendigem Wasser), sozialer Gerechtigkeit (kostenloser Zugang für alle, besonders vulnerable Gruppen) und ökologischer Nachhaltigkeit (Wasserschutz als Klimaanpassungsmaßnahme). Die Regelung sichert Transparenz & Mitbestimmung durch klare gesetzliche Verankerung der Kostenumlage. Lediglich bei A1 (Lieferant:innen) fehlt eine explizite gemeinwohlorientierte Vergabeklausel für Brunnenbau, was aber nicht den Kern der Maßnahme beeinträchtigt.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Stärkt kommunale Handlungsfähigkeit
- Umsetzt EU-Recht und SDGs konkret
- Verknüpft Klimaanpassung mit Gesundheitsvorsorge
- Verfassungskonforme, technisch präzise Lösung

Schwächen

- Keine Regelung zur sozialen Ausgestaltung der Gebührenerhöhung
- Keine Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung bei Standortwahl
- Keine Förderung von Mehrweg- oder Recycling-Aspekten bei Brunnenbau

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	•	•	•	•	•
B · FINANZEN	•	•	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	•	•	++
D · BÜRGER:INNEN	++	•	•	++	•
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	++	•	•

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

D1 Menschenwürde in der Daseinsvorsorge Bewertung: +5

Kostenfreier Zugang zu Trinkwasser als Grundbedürfnis in Hitzeperioden

D4 Soziale öffentliche Leistung Bewertung: +4

Finanzierung von Trinkwasserbrunnen über Wasserentgelte statt Steuern → gerechte Lastenverteilung nach Nutzung

E3 Ökologische Zukunftsfähigkeit Bewertung: +4

Anpassung an Klimawandel (Hitze, Trockenheit) durch Infrastruktur für Wasserversorgung im öffentlichen Raum

C5 Transparenz & Mitbestimmung in der Verwaltung Bewertung: +4

Klare gesetzliche Regelung der Umlagefähigkeit schafft Rechtssicherheit und verhindert Willkür

CDU

ANTRAGSTELLER: IN

WAHLPROGRAMM

9/10

Vollständige Übereinstimmung mit CDU-Wahlprogramm 2022: Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge (S. 95–97), Klimaanpassung ('Zukunftsstrategie Wasser', S. 49), Versorgungssicherheit ('Saubere Luft und sauberes Wasser sind lebensnotwendig', S. 48/96) und finanzielle Entlastung der Kommunen ('Keine Landesregierung war jemals kommunalfreundlicher', S. 95).

„Keine Landesregierung war jemals kommunalfreundlicher.“

CDU NRW Wahlprogramm 2022, S. 95

PARTEIPROGRAMM

9/10

Stimmt mit CDU-Grundsatzprogramm überein: 'Starke Kommunen brauchen solide Finanzausstattung' (S. 14), 'Saubere Luft und sauberes Wasser sind lebensnotwendig' (S. 30), 'Versorgungssicherheit' als Kern der Energiewende (S. 28).

„Saubere Luft und sauberes Wasser sind lebensnotwendig“

CDU NRW Grundsatzprogramm 2015, S. 30

SPD**WAHLPROGRAMM**

8/10

Hohe Übereinstimmung: SPD fordert 'Kindergrundsicherung' und 'Kampf gegen Kinderarmut' (S. 52), 'soziale Gerechtigkeit' (S. 12), 'Klimaneutralität bis 2040' (S. 32) und 'Daseinsvorsorge' (S. 15). Der Antrag realisiert konkrete Maßnahmen für Gesundheit und Klimaanpassung – aber fehlt die SPD-typische Betonung von Tariftreue oder Mindestlohn bei der Brunneninstallation.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

8/10

Passt zum Hamburger Programm: 'Sozialstaat: Vorsorgender Sozialstaat, Bildung als Schlüssel' (S. 23), 'Nachhaltigkeit: Ökologische Verantwortung als Teil der Grundwerte' (S. 27). Kein Widerspruch, aber keine direkte Nennung von Wasserversorgung.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

WAHLPROGRAMM

10/10

Vollständige Umsetzung grüner Kernforderungen: 'Klima-Check für alle Landesgesetze' (S. 9), 'flächendeckende Trinkwasserversorgung an öffentlichen Plätzen' (S. 27), 'Zukunftsstrategie Wasser' (S. 28), 'SDG 6 & 13' (S. 27–28). Der Antrag ist eine direkte operative Umsetzung dieser Ziele.

„Wir werden einen Klimavorbehalt für neue Gesetze und Förderprogramme einführen.“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 9

„allen Menschen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Daher ergreifen wir die Initiative für eine flächendeckende Trinkwasserversorgung an öffentlichen Plätzen, indem wir die Kommunen in rechtlichen und organisatorischen Fragen unterstützen.“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 27

PARTEIPROGRAMM

10/10

Exakte Entsprechung zum Grundsatzprogramm: 'Infrastrukturen sind eine öffentliche Aufgabe' (S. 35), 'öffentliche Güter [...] müssen für alle zugänglich sein' (S. 35), 'Kosten des Übergangs sollen gerecht und solidarisch getragen werden' (S. 31).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM

6/10

Partielle Übereinstimmung: FDP betont 'Technologieoffenheit' (S. 38) und 'Digitales Musterland' (S. 23), aber kritisiert 'Bevormundung' und 'Verbote'. Dieser Antrag ist keine Bevormundung, sondern eine verhältnismäßige, freiwillige Infrastrukturmaßnahme – daher kein Widerspruch. Allerdings fehlt der typische FDP-Fokus auf Bürokratieabbau oder Marktmechanismen.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

6/10

Kompatibel mit FDP-Grundsatzprogramm: 'Freie Marktwirtschaft', 'Rechtsstaat', 'schlanker Staat' – hier wird kein Eingriff in Märkte vorgenommen, sondern eine klare Zuständigkeitsklarstellung. Kein Widerspruch, aber auch keine aktive Förderung ihrer Kernthemen.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

WAHLPROGRAMM

2/10

Fundamentaler Widerspruch: AfD lehnt 'Klimaideologie' ab (S. 25), betont 'Versorgungssicherheit' durch Kohle/Kernkraft (S. 22), nicht durch Klimaanpassung. Der Antrag basiert auf EU-Trinkwasserrichtlinie und Klimaschutzlogik – beide zentrale Ablehnungsgründe der AfD. Keine Übereinstimmung mit Kernpositionen.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

2/10

Widerspricht AfD-Grundsatzprogramm: 'Gegen Energiewende', 'für Kernkraft und Kohle', 'EU-Kritik'. Der Antrag implementiert EU-Richtlinie und ist Teil der Klimaanpassungspolitik – unvereinbar mit afdscher Programmatik.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 2

Original: Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes [...] mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes [...] entstehen.

Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes [...] mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer kommunalen Daseinsvorsorgeaufgaben nach § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes [...] entstehen. Zur Sicherstellung sozialer Gerechtigkeit wird eine Staffelung der Gebührenbelastung für einkommensschwache Haushalte geprüft.

Begründung: Stärkt den GWÖ-Wert 'Soziale Gerechtigkeit' (D4) durch explizite Berücksichtigung einkommensschwacher Haushalte bei der Umlage – verhindert regressive Wirkung der Kostensteigerung.

Vorschlag 2 von 2

Original: soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.

soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs, der örtlichen Gegebenheiten sowie der sozialräumlichen Lage (z.B. Armut, Alter, Migration), wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.

Begründung: Verankert den GWÖ-Wert 'Solidarität' (D2) und 'Soziale Gerechtigkeit' (D4) durch explizite Priorisierung benachteiligter Quartiere – entspricht dem grünen Konzept der 'gleichwertigen Lebensverhältnisse' (Q19).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Überwiesen · MMP18-127

Ja: AfD ! CDU FDP GRÜNE SPD

! Opportunismus (Ja trotz Wahlprogramm-Mismatch <3/10)

Original-Antrag

Drucksache 18/20023

Zweites Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

16.06.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

A Problem und Regelungsbedarf

Trinkwasserbrunnen sind gerade in sehr heißen Sommern für die Bürgerinnen und Bürger eine Möglichkeit, um gesund und kostenlos ausreichend trinken zu können und somit ein wesentlicher Baustein zum allgemeinen Schutz vor Hitze.

Im Jahr 2023 wurde § 50 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) um einen Satz 2 ergänzt, § 50 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 lauten nun: „Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Hierzu gehört auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“

§ 50 Absatz 1 Satz 2 WHG dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 Trinkwasser-richtlinie 2020/2184/EU.

Die Wasserversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge obliegt den Kommunen als Träger der öffentlichen Wasserversorgung, § 38 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG). Durch die Erweiterung des § 50 Absatz 1 WHG entsteht zusätzlicher Kostenaufwand für die Kommunen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Innen- und Außenanlagen für Trinkwasser.

§ 39 LWG lautet bisher: „Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 38 sowie § 35 Absatz 5 entstehen.“ Diese Regelung kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nur als statische Verweisung auf den § 50 WHG zum Zeitpunkt der Regelung des § 39 LWG verstanden werden, also noch ohne Beinhaltung des neuen Satz 2 des § 50 Absatz 1 WHG. Daher sind die Kosten der Innen- und Außenanlagen aktuell nicht auf die Wasserentgelte umlegbar und müssen aus den kommunalen Haushalten bestritten werden, was nicht in allen Kommunen leistbar ist. Eine Umlage über die Wasserentgelte ist ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung im Landeswassergesetz nicht möglich.

B Lösung

Die Umlagemöglichkeit auf die Wasserentgelte in Hinsicht auf Errichtung und Betrieb der Trinkwasser-Außen- und Innenanlagen für die Öffentlichkeit im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG wird im § 39 LWG geregelt.

C Alternativen

Keine, da anderenfalls die Finanzierung der Innen- und Außenanlage im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG über die öffentlichen Haushalte nicht sichergestellt ist.

D Kosten

Durch die Änderung des LWG werden keine zusätzlichen Kosten für das Land ausgelöst.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung. Die Finanzlage der Gemeinden wird deutlich verbessert, indem eine Umlageregelung auf die Wasserentgelte für die sich aus der Daseinsvorsorge ergebende Pflicht im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG geschaffen wird. Es können in Folge aber im Verhältnis deutlich geringere Kosten für die kommunalen Haushalte außerhalb dieser Umlagemöglichkeit für ordnungspolitische Umfeldmaßnahmen (Reinigung der Umgebung, Maßnahmen gegen Vandalismus, etc.) entstehen.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Wasserentgelte für Unternehmen und private Haushalte erhöhen sich um die Kosten für die Innen- und Außenanlagen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG. Die Anschaffung und Installation eines Trinkwasserbrunnens verursacht Kosten von ca. 15.000 €, zusätzlich fallen ca. 1.000 € jährlich für Wartung und Instandhaltung an (Abschätzung von 2022, Bundestags-Drucksache 20/3878). Da die Aufgabe in § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG eine individuelle Ermessensentscheidung ist, kann die Anzahl der Innen- und Außenanlagen für Nordrhein-Westfalen nicht prognostiziert werden, bundesweit ging der Bundesgesetzgeber von ca. 1000 neuen Anlagen aus (Bundestags-Drucksache 20/3878). Nach der Verbändeanhörung ist mit aktuellem Stand 2026 eher von Kosten von 19.000-30.000 € für die Installation eines Trinkwasserbrunnens und von 3.500-10.000 € jährlich für die Wartung und Instandhaltung eines Trinkwasserbrunnens auszugehen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wurde gemäß dem Gender Mainstreaming Ansatz geprüft. Die Gesetzesänderung wirkt sich nicht auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Der Gesetzesentwurf wirkt sich überwiegend positiv auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW aus, da u.a. die Gesundheitsprävention befördert wird, indem insbesondere einer zunehmend älteren Bevölkerung im demografischen Wandel vor dem Hintergrund steigender Temperaturen im Klimawandel auch außerhalb ihrer Wohnräume die Flüssigkeitsaufnahme ermöglicht wird. Es wird also insbesondere SDG 3. der Nachhaltigkeitsstrategie befördert. Weiterhin wird auch SDG 6. der Nachhaltigkeitsstrategie befördert mit der Zielsetzung die Verfügbarkeit von Wasser für alle zu gewährleisten. Weiterhin wird SDG 13. befördert, indem Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels ergriffen werden. Durch das Vorhaben wird die Umsetzung der Errichtung und des Betriebs der öffentlichen Trinkwasserbrunnen sichergestellt. Hinter den genannten Aspekten tritt der Aspekt des erhöhten Wasserverbrauchs bei sogenannten „Dauerläufern“ (Brunnen mit dauerhafter Wasserspeisung) zurück.

J Befristung

Die gesetzliche Änderung ist nicht zu befristen, da dauerhaft die Umlage der Kosten der Innen- und Außenanlagen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG sichergestellt sein muss.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

Zweites Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Artikel 1

1. In § 39 Satz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Wasserhaushaltsgesetzes“ die Angabe „vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. In § 39 Satz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist, wird nach der Angabe „gehören“ die Angabe „somit insbesondere die Kosten für die Bereitstellung von Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen und“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Wassergesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeswassergesetz - LWG -)**

§ 39 Kostenumlage (zu § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 38 sowie § 35 Absatz 5 entstehen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören die Kosten für Anlagen, die eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sicherstellen.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Trinkwasserbrunnen sind gerade in sehr heißen Sommern für die Bürgerinnen und Bürger eine Möglichkeit, um an Trinkwasserbrunnen gesund und kostenlos ausreichend trinken zu können und somit ein wesentlicher Baustein zum allgemeinen Schutz vor Hitze.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde § 50 Absatz 1 WHG Anfang 2023 um einen Satz 2 ergänzt. § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 S. 1 Trinkwasserrichtlinie 2020/2184/EU, nach dem die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Außen- und Innenanlagen zur Abgabe von Trinkwasser zu errichten haben (BT-Drs. 20/3878, 11). Nach der Erweiterung des Absatz 1 sollen nun als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge im öffentlichen Raum Wasserspender errichtet werden. Die Wasserversorgung obliegt den Kommunen als landesrechtlich bestimmte Träger der öffentlichen Wasserversorgung.

Mit dieser Gesetzesänderung soll die Finanzierung der Errichtung und des Betriebs der Trinkwasserbrunnen geregelt werden.

B Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

1. Die bisherige Regelung in § 39 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) regelt, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 50 des WHG entstehen. Diese Regelung kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nur als statische Verweisung auf den § 50 des WHG zum Zeitpunkt der Regelung des § 39 LWG verstanden werden. Anderenfalls könnte der Bundesgesetzgeber die Umlagefähigkeit in Gebühren regeln, ohne dass der Landesgesetzgeber einen Einfluss darauf hat, der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz im Benutzungsgebührenrecht. Daher hat das Bundesverfassungsgericht vorgegeben, dass eine verfassungskonforme Auslegung in der Weise geboten ist, dass solch ein Bezug als statische Verweisung zu verstehen ist (BVerfGE 47, 285), insbesondere wenn es um unterschiedliche Regelungsmaterien geht wie hier, wo es einerseits um eine materiellrechtliche Regelung im Wasserrecht und andererseits um eine Gebührenregelung in Landesrecht geht, auf die sich die materiellrechtliche Regelung im Bundesrecht nur indirekt auswirkt. Um auch eine Kostenumlage in Hinsicht auf die neue Regelung in § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG zu ermöglichen, erfolgt eine erneute statische Verweisung auf die aktuell gültige Fassung des § 50 WHG, die in Satz 2 nun regelt, dass zur öffentlichen Wasserversorgung auch gehört, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.

Die Regelung ist mit den gesetzlichen Vorgaben zu den privaten und öffentlich-rechtlichen Wasserversorgern in Hinsicht auf die Einbeziehung in die Wasserentgelte vereinbar, da die Sachlage vergleichbar ist z.B. zur bereits in § 39 Satz 2 LWG geregelten Löschwasserversorgung und auch zur Umlagefähigkeit der Gebühren bei öffentlichen Abfallkörben. Daher kann, wie bereits aktuell bei der bereits geregelten Löschwasserversorgung, § 39 LWG in der zu

regelnden Fassung dann auch die Grundlage für die Einbeziehung der Kosten der Trinkwasserbrunnen in die Wasserentgelte bilden.

2. Die Einfügung in § 39 Satz 2 LWG soll rein deklaratorisch klarstellen, dass Hauptzweck der zu regelnden erneuten statischen Verweisung auf die aktuell gültige Fassung des § 50 WHG in Satz 1 (siehe 1.) die Inkorporierung der Kosten der Trinkwasserbrunnen in die Gebührengrundlage des § 39 LWG ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.